Gegenstandes in keinem Verhältniß steht. Der Verf., durch längere Unpäßlichkeit verhindert, hätte, wenn ihm nicht an baldiger Herausgabe gelegen gewesen, bei nochmaliger Durchsicht wahrscheinlich selber noch Allerlei geändert; auch würde alsdann selbst im Druck hier und da die letzte nachbessernde Hand nicht vermißt werden. Trotzdem müssen wir ihm das Zeugniß geben, daß er Lappenberg in seinen Licht- und Schattenseiten sehr wohl getroffen hat und stimmen von Herzen namentlich in das Gesammturtheil am Schlusse des Werkchens ein. Nicht nur als „eingefleischter Hamburger", sondern vorwiegend der Vergangenheit zugewandt und für ein öffentliches Leben überhaupt wenig geschaffen, hätte Lappenberg, der am 23. November 1865 lebenssatt und gottergeben starb, sich nimmermehr in die gewaltigen Umwandlungen des folgenden Jahres zu finden vermocht. R. P.

F. Voigt, Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staates. Zweite verbesserte Auflage. 2 Thle. 8. Berlin 1867, F. Dümmler.

Daß ein Handbuch, wie das Voigtsche, welches so gänzlich auf den Schmuck der Darstellung verzichtet, bereits in zweiter Auflage vor uns liegt, ist gewiß ein Beweis für seine innere Gediegenheit sowohl wie für das steigende Interesse an der preußischen Geschichte. Wer Gelegenheit hatte, dasselbe häufiger zu Rathe zu ziehen, mußte die Akribie des Vrfs. auf dem Gebiete eigener Forschung und den Fleiß in der Benutzung fremder Untersuchungen fast durchgängig erproben. Die neue Auflage besitzt diese Vorzüge natürlich in noch höherem Grade; besonders den früheren Partieen, die überhaupt für die ausgezeichnetsten des Buches gelten müssen, sind selbstständige Studien des Vrfs. zu Gute gekommen, von denen einige (namentlich über Albrecht den Bären) bereits im 8. und 9. Bande der märkischen Forschungen publicirt waren. Auch in der neuen Geschichte sind manche Unrichtigkeiten verbessert. Der neu hinzugekommene 15. Abschnitt, „Preußen seit 1840", behandelt sogar noch die Ereignisse des Jahres 1867, eine Erweiterung, die gewiß jeder gutheißen wird. Ohne ersichtlichen Grund fehlt dies Mal der Nachweis der Quellen, dagegen sind die ausführlichen genealogischen Tabellen über Pommern, Schlesien, die Jülichschen Lande mit Recht fortgelassen. — Einiges Andere hätten wir noch gern geändert gesehen. Manche Härten und Inconvenienzen der Diction sind nicht beseitigt und zuweilen die Resultate neuester Forschungen nicht nachgetragen. Besonders auffallend ist dies bei

der Geschichte des großen Kurfürsten, wo die letzten Bände von Droysens Politik Stoff zu vielen Erweiterungen und Verbesserungen gegeben hätten, so über die Persönlichkeit des Obersten Kalkstein, über die Verträge mit Ludwig XIV vom 31. Dezember 1669 und 20. October 1679, über den wichtigen Revers des Kurprinzen Friedrich vom 26. Februar 1686 (s. Droysen III 3, 818[2]), welcher denn doch die auch von Voigt in Schutz genommenen preußischen Erbprätensionen auf Schlesien sehr problematisch erscheinen läßt u. s. w. Was Droysen kürzlich über das Testament des großen Kurfürsten ermittelt hat, ließ sich vielleicht nicht mehr berücksichtigen, wohl aber konnte nach den Publicationen Smitts und Schlözers der Darstellung der ersten polnischen Theilung eine präcisere Fassung gegeben werden; nach II 162 scheint es fast, als glaubte der Verf., das russische Cabinet habe die diplomatische Anregung zu jenem Ereigniß gegeben. Auch was wir über die zweite und dritte Theilung lesen, befriedigt nicht völlig, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie nicht im Zusammenhange des französischen Krieges erzählt sind; so ist es wohl gekommen, daß wieder einmal dem südpreußischen Aufstand die Schuld an der Aufhebung der Belagerung von Warschau zuertheilt wird. Die Bedeutung des Vertrages vom 5. August 1796 als eines weiteren Rückschrittes der preußischen Politik scheint der Verf. nicht genug gewürdigt zu haben; ebenso wenig tritt das schlechte Verhältniß zwischen Preußen und Oesterreich in seiner verhängnißvollen Bedeutung für alle europäischen Fragen jener Zeit hervor. — Schon bei der Besprechung der 1. Auflage ist in dieser Zeitschrift darauf hingewiesen, daß die Specialgeschichte der einzelnen Landestheile einen unverhältnißmäßig großen Raum einnimmt; trotzdem sind diese Excurse nirgend gekürzt. Ich mache noch auf einige andere Ungleichheiten in der Behandlung des Stoffes aufmerksam: das Kostnitzer Concil, die Krönung von 1701, der Krieg von 1864 sind mit zu großer Ausführlichkeit dargestellt, während umgekehrt von der universalen Bedeutung der preußischen Geschichte selten die Rede ist. Ueber die Einführung der Reformation, den Uebertritt zum Calvinismus, den Verzicht auf das ius reformandi hätte sich mehr sagen lassen, und die Beziehungen Preußens zu Deutschland haben lange nicht die verdiente Berücksichtigung erfahren. In wenigen Zeilen werden die Bemühungen des großen Kurfürsten und Friedrichs II um die Reichsreform erwähnt, die Einführung Rußlands als Garanten des westphälischen Friedens durch den

Teschener Tractat von 1779 kommt gar nicht zur Sprache, öfters kann man sich des Eindrucks, als säße Brandenburg-Preußen auf dem Isolirstuhl, nicht erwehren. Dies und eine gewisse Zurückhaltung des Urtheils, das namentlich bei der Charakterisirung der brandenburgisch-preußischen Fürsten meist apologetisch verfährt, wünschten wir bei einer neuen Auflage zunächst geändert zu sehen. Johann Georg wird zu viel Ehre angethan, wenn man ihn mit Friedrich Wilhelm I vergleicht; ist seine Regierung doch die Blüthezeit ständischen Regimentes! Ueber die Colonialpolitik des großen Kurfürsten ist heute das Urtheil wohl einstimmig, auch Voigt hätte sich nicht scheuen sollen, dasselbe auszusprechen. Warum ist nicht erwähnt, daß Friedrich der Große nach dem siebenjährigen Kriege sein eigenes Geld nicht zum Nennwerthe annahm? Zweifelhaft erscheint, ob man es Großmuth nennen darf, wenn Friedrich Wilhelm II 1787 den Holländern die Kriegskosten erließ; ebenso wenig möchten wir dem II 240 über Friedrich Wilhelm III gefällten Urtheil beipflichten. Eine ausführlichere Darlegung der Katastrophe von 1806 wäre wohl an der Stelle gewesen, auch vermissen wir ein Wort des Tadels über die schwächlichen Versuche des J. 1807, Danzig zu entsetzen. Daß die neue Agende 1834 in Hönigern mit Gewalt octroyirt ist, hätte nicht unerwähnt bleiben sollen. — Sonst ist uns noch aufgefallen, daß Jacob Böhme einfach ein Schwärmer genannt wird. II 164 war zu bemerken, daß die Ansprüche Josephs II auf Niederbaiern sehr hinfällig erscheinen: es ist bekanntlich Kaiser Sigismund nicht eingefallen, den Herzog Albrecht von Oesterreich mit diesem Lande zu belehnen (s. Aschbach, K. Sigismund III 284, 292). Ob ausdrücklich im Reichenbacher Vertrage vom 14. Juni 1813 die Abtretung Ostfrieslands stipulirt war, steht doch nicht fest (s. Häusser IV³ 224). Die Einwirkung Friedrich Wilhelms III auf den Gang der Schlacht bei Kulm ist nicht ganz richtig dargestellt (s. Häusser IV 318). Bei der Besprechung der Controverse über die Schlacht von Belle Alliance ist vergessen worden, hervorzuheben, daß fast die Hälfte der Wellingtonschen Armee aus Deutschen bestand. — Der Schöppenmeister Roth ist unrichtig geschrieben (s. Droysen Preuß. Pol. III 2, 532¹), ebenso Suworoff, wie es für Suwaroff heißen muß. I 214, Zeile 10 v. u. ließ „Joachim" für „Johann", II 300 l. 28. Juni s. Juli, II 302 l. 5. Mai s. 4. Mai.

Zum Schluß wünschen wir, daß dem um die brandenburgische Ge-

schichte hochverdienten Verf. vergönnt sein möge, diese Bemerkungen bei einer neuen Auflage seines Werkes zu berücksichtigen. M. L.

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg [1]). Auf Veranlassung Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen. IV. Band, der politischen Verhandlungen Bd. 2. Herausgegeben von Dr. B. Erdmannsdörffer, Privat-Docenten an der Universität zu Berlin. 8. (VI u. 933 S.) Berlin 1867, Georg Reimer.

Von den fünf Abschnitten dieses Bandes, der nach denselben Grundsätzen behandelt ist, wie die früheren, schließen sich die beiden ersten dem dritten Bande dieses Werkes an und umfassen die Zeit von 1640—1655. Sie beziehen sich insbesondere auf die clevischen Angelegenheiten. Während Pfalz-Neuburg, auf katholische Hilfe gestützt, möglichst viel von der Erbschaft an sich zu reißen suchte, unterstützten die General-Staaten zwar die kurfürstliche Partei, doch nicht sowohl, um derselben zum vollen Besitz zu verhelfen, als vielmehr um womöglich selber Herr des Landes zu werden. Sie benutzten zu dem Ende die Hoefyser'sche Schuld, die Brandenburg 1616 in Höhe von 100,000 Thlr. oder 248,000 Rfl. gemacht hatte der Art, daß dieselbe mit 7 % verzinst werden sollte außer jährlich 1% Maklergeld. Bei der Unmöglichkeit Brandenburgs, Zinsen und Abschlagszahlungen pünktlich zu entrichten, war durch Zinseszins die ursprüngliche Schuld zu außerordentlicher Höhe herangewachsen und sehr geflissentlich wurde holländischerseits jede Liquidation hinausgeschoben, während andererseits nur mit Mühe die Execution abgewendet wurde, als bei dem Hoefyserschen Banquerot die Admiralität die Schuld übernommen hatte. Jede Aufforderung an Pfalz-Neuburg, zur Deckung dieser Schuld beizutragen, war vergeblich, und erst die gewaltsame Besetzung eines Theiles von Berg zu Ende 1646 konnte, zumal da die clevischen Stände jede Mithilfe versagten, nur den etwas vortheilhafteren Provisional-Vergleich von 1647 herbeiführen.

Die Vermählung des Kurfürsten mit Luise Henriette brachte nicht

1) Wir benutzen diese Gelegenheit, unsere Leser auf einen Vortrag aufmerksam zu machen, den über den großen Kurfürsten im Februar d. J. Dr. Paul Hassel, Privat-Docent der Gesch. an der Univ. Berlin, gehalten und der neuestens auch im Druck (8. 32 S. Berlin 1868, E. S. Mittler u. Sohn) erschienen ist. Anm. d. R.